



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

14. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, des Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.98, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 30 des Landeswassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg vom 13.12.16 folgende 14. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Schmutzwassergebührensatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührensatz und Kostenerstattung

(1) **Gebühr A Schmutzwasserkanal**

Benutzungsgebühr: Je m³ Schmutzwassereinleitung in das Kanalnetz 1,68 €

Gebühr B Kleinkläranlagen

Grundgebühr: Je Kleinkläranlage monatlich 2,35 €

Benutzungsgebühr: Je m³ Abfuhrmenge 23,80 €

Gebühr C Sammelgruben

Grundgebühr: Je Sammelgrube monatlich 5,40 €

Benutzungsgebühr: Je m³ Abfuhrmenge 4,90 €

(2) **Kostenerstattungssätze des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (AZV):**

a) Kleinkläranlagen:

- Verwaltungskostenzuschlag je Abfuhr in der vom AZV nachgewiesenen Höhe und
- Aufwandspauschale 53,55 € je Abfuhr

b) Sammelgruben:

- Verwaltungskostenzuschlag je Abfuhr in der vom AZV nachgewiesenen Höhe und
- Aufwandspauschale 71,40 € je Abfuhr

Artikel 2

Diese 14. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 14.12.16

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer